



II-8691 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7247/1-Pr 1/92

3899/AB

1993-02-08

zu 3934/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3934/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt,  
Mag. Barmüller, Dr. Schmidt, Haller haben an mich eine  
schriftliche Anfrage, betreffend Lösung des Falles  
"Erlanger Baby" nach österreichischem Recht - Transplanta-  
tionsrecht, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Würde das Abstellen der Maschinen bei einem Fall  
"Erlanger Baby" nach österreichischem Recht straf-  
rechtliche Verfolgung des Arztes auslösen?
2. Wenn nein, warum meinen Sie, daß zwischen dem Ablauf  
der Frist nach § 97 Abs 1 Z 1 StGB und dem Lebensrecht  
des Kindes bzw zwischen dem Recht auf Organentnahme  
(und daher auch auf Verwendung von Teilen einer  
Leiche) und der Unterordnung der Rechte der ver-  
storbenen Mutter unter die des Kindes kein Zusammen-  
hang besteht?
3. Wie beurteilen Sie die Stellungnahme z.B. von Prof.  
Dr. Franz Gerstenbrand, der öffentlich erklärt, die  
Maschinen in einem solchen Fall abschalten zu wollen,  
unter dem Gesichtspunkt der Patientenrechte? Halten  
Sie eine gesetzliche Regelung für notwendig, um Ent-

- 2 -

scheidungen nicht vom Gutdünken des jeweils zufällig behandelnden Arztes abhängig zu machen?

4. Halten Sie ein Überdenken des allgemeinen Rechtes auf Organentnahme und eine Klarstellung der Lebensrechte des Kindes für notwendig?
5. Wem kommt derzeit der finanzielle Nutzen von Organtransplantationen zugute und halten Sie die geltende Rechtslage in diesem Punkt für sachgerecht?
6. Wie beurteilen Sie Überlegungen, den finanziellen Nutzen der ohnehin nur vom Organspender selbst untersagbaren Organspenden im dem Sinne, daß die Leiche selbst als Teil der Erbschaft beurteilt wird, den Erben des Verstorbenen und nicht Organisationen oder Ärzten zugute kommen zu lassen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Nach den Berichten in den Medien war die "Mutter" des "Erlanger Babys" im Zeitpunkt des Abschaltens der Apparate bereits klinisch tot (vgl. Moos im Wiener Kommentar zum StGB, Vorbemerkungen zu §§ 75 ff., Rz 30, wonach der Tod mit dem irreversiblen Funktionsverlust des gesamten Hirns - Hirntod - eintritt). Daran ändert auch die (künstliche) Aufrechterhaltung einzelner Körperfunktionen der Toten durch technische Apparaturen nichts. Ein Schwangerschaftsabbruch im Sinne der §§ 96 ff. StGB kann nur so lange tatbestandsmäßig sein, als die Schwangere lebt (vgl. auch Kienapfel, Grundriß BT I<sup>2</sup>, RN 8 zu § 96, der von der "Lebens- und Sterbensgemeinschaft von Mutter und Kind" spricht). Das "Abstellen der Maschinen bei einem Fall

- 3 -

'Erlanger Baby'" würde daher in Österreich keine strafgerichtliche Verfolgung des Arztes wegen der §§ 96 ff StGB auslösen.

Da, soweit sich überblicken läßt, auch andere österreichische strafrechtliche Vorschriften durch eine solche Vorgangsweise nicht verletzt worden wären, wäre es auch nach österreichischem Recht zu keiner strafgerichtlichen Verfolgung gekommen.

Zu 2:

Die Frage 2 läßt sich nicht in dieser Form beantworten, weil die ihr unterlegten Voraussetzungen nicht zutreffen:

Mit dem Ablauf der Frist nach § 97 Abs. 1 Z 1 StGB tritt das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren definitiv hinter den Achtungsanspruch des werdenden Lebens zurück; der Schwangerschaftsabbruch ist dann nur unter den Voraussetzungen der medizinischen, der eugenischen oder der Indikation wegen Unmündigkeit der Schwangeren straflos. Schon diese relativierende Fristen-Indikationen-Lösung der §§ 96 ff. StGB sowie die Tatsache, daß die fahrlässige Tötung, Schädigung oder Gefährdung der Leibesfrucht (z.B. durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamente) nicht mit Strafe bedroht ist (vgl. Leukauf-Steininger, StGB<sup>3</sup>, Rz 26 zu § 96), zeigen, daß dem werdenden Leben von der Rechtsordnung kein alle anderen Rechtsgüter übersteigender Wert beigemessen wird (vgl. Kienapfel, aaO, Rn 16 zu den Vorbemerkungen zu §§ 96 ff.), sodaß keineswegs von vornherein davon ausgegangen werden kann, daß die Rechte der verstorbenen Mutter hinter jene des Embryos zurückzutreten hätten.

Auch aus dem im Krankenanstaltengesetz festgelegten Recht

- 4 -

auf Organentnahme kann nicht auf eine solche Unterordnung der Rechte der verstorbenen Mutter unter die des Embryos geschlossen werden. § 62a KAG, der einen Rechtfertigungsgrund für die Entnahme von Leichenteilen zum Zwecke der Organtransplantation normiert, wäre auf den in der Anfrage erwähnten Fall nicht anwendbar, da keine Entnahme von Organen, sondern eine künstliche Verlängerung einzelner Körperfunktionen der Schwangeren über deren Todeszeitpunkt hinaus erfolgte. Abgesehen davon wäre eine Organentnahme auch nur zur Rettung des Lebens oder zur Wiederherstellung der Gesundheit eines anderen "Menschen" zulässig; das Menschsein beginnt jedoch erst mit der Geburt (Moos aaO, RZ 11).

Zu 3:

Unter dem Gesichtspunkt von "Patientenrechten" im eigentlichen Sinn läßt sich die im "Profil" wiedergegebene Bemerkung von Prof. Dr. Franz Gerstenbrand schon deshalb nicht abschließend beurteilen, weil "Patient" nur ein (lebender) Mensch sein kann. Mit dem Eintritt des Todes treten anstelle der "Patientenrechte" jene Vorschriften, die einerseits die Würde des Toten (Pietät) und andererseits die Würde des "Embryos" (der noch kein "Patient" ist) schützen sollen. Solche Vorschriften sind insbesondere die Regelung über die Entnahme von Organen oder Organteilen zum Zwecke der Transplantation (§ 62a KAG), die Strafbestimmung gegen Störung der Totenruhe (§ 190 StGB) oder die Bestattungsvorschriften der Länder.

Da im vorliegenden Fall weder die erwähnten Strafbestimmungen noch die Vorschriften des Krankenanstaltengesetzes anwendbar sind, kann die Zulässigkeit einer künstlichen Aufrechterhaltung von Körperfunktionen eines Verstorbenen bzw. das Abschalten der dies bewirkenden Geräte nur nach

- 5 -

außerstrafrechtlichen, insbesondere ethischen, Kriterien beurteilt werden. Dabei werden nicht nur Abwägungen zwischen der Menschenwürde und der Pietät einerseits und dem Bestreben, werdendes Leben zu erhalten, andererseits anzustellen, sondern auch die Dauer der Schwangerschaft und die möglichen physischen und psychischen Auswirkungen auf den Embryo bzw. das (geborene) Kind zu berücksichtigen sein, die mit dem Heranreifen in einem klinisch toten Körper und mit der medizinisch-technischen Absicherung eines solchen Vorgangs möglicherweise verbunden sind.

Eingehendere gesetzliche Vorschriften scheinen in diesem Bereich nicht nur entbehrlich, sondern wären meines Erachtens derzeit sogar fehl am Platz, weil es sich um schwierige und noch unausgelotete Abwägungsfragen in ethisch-rechtlichen Grenzbereichen handelt. Im übrigen gehe ich davon aus, daß eine Entscheidung in vergleichbaren Fällen von den Ärzten nicht ohne Konsultationen, insbesondere mit Angehörigen, getroffen wird.

Zu 4:

Eine Änderung der Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation im Krankenanstaltengesetz halte ich nicht für notwendig, zumal sich aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz die geltende Rechtslage - etwa auch im Vergleich zu jener in Deutschland ("Zustimmungslösung") - bewährt hat. Ebenso wenig scheint mir aus diesem Anlaß eine über den Regelungsinhalt der §§ 96 ff. StGB hinausgehende Klarstellung der Lebens-"rechte" Ungeborener erforderlich. § 22 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt zwar, daß "selbst ungeborene Kinder von dem Zeitpunkt ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze (haben)", doch folgt daraus weder, daß

- 6 -

der Ungeborene rechtsfähig ist, noch daß er ein subjektives Recht darauf hat. Gemeint ist lediglich, daß zu seinen Gunsten verschiedene Schutzvorschriften anzuwenden sind, wie zB die §§ 96 ff. StGB (vgl. Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts, I<sup>9</sup>, 46). Die Rechtsfähigkeit des Ungeborenen ist von seiner Lebendgeburt abhängig; sein Lebens-"recht" ist im Stadium der Schwangerschaft der Mutter untrennbar mit deren Rechten verbunden und somit auch durch deren Tod begrenzt.

Zu 5 und 6:

Gemäß § 62a Abs. 4 KAG dürfen Organe oder Organteile Verstorbener nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein, die auf Gewinn gerichtet sind. Ein unmittelbarer finanzieller Nutzen darf daher aus Organtransplantationen nicht gezogen werden, weshalb es aus meiner Sicht auch kontraindiziert wäre, einen solchen Nutzen den Erben des Verstorbenen zukommen zu lassen. Im übrigen verweise ich in diesem Zusammenhang auch auf die Antwort des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf die Anfrage gleichen Inhalts.

5. Februar 1993

